

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Dr. Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) und Mitunterzeichnende

betreffend Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung

---

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 ist wie folgt zu ändern:

§ 1

Dieses Gesetz bezweckt,

- a) eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
- c) die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu vermindern;
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern;
- e) den Gesamtenergiekonsum zu senken.

§ 2

Energieversorgungsunternehmen

Alle im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme beachten die Grundsätze des Zweckartikels.

Staat und Gemeinden können in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken. Die Bildung selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten bleibt dem Staat vorbehalten.

Diese Unternehmen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Alle im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung ab. Bei der Tarifgestaltung werden die Grundsätze des Zweckartikels beachtet. Der Verkauf zu Tagespreisen ist zulässig, um überschüssige Energiemengen bestmöglich zu nutzen.

Bei der Festsetzung der Gebühren werden nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezugs berücksichtigt.

§ 8

Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für alle im Kanton Zürich tätigen Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme verbindlich sind.

§ 16

Der Staat fördert die Energieplanung, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und Nutzung.

Der Staat fördert die effiziente Energienutzung und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Massnahmen gemäss §10a und Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen.

Der Staat fördert Projekte und Anlagen zur Erprobung und Anwendung von neuen, den Zwecken des Energiegesetzes entsprechenden Verfahren der Energieversorgung und -nutzung.

#### §16a

Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss §16 werden zweckgebundene Abgaben erhoben.

Auf dem Stromverbrauch der Bezüger wird ein Zuschlag von 0.3 Rappen pro kWh erhoben und die Gebäudeeigentümer leisten eine jährliche Abgabe von 0.005% des Gebäudeversicherungswertes.

Sobald vom Bund eine Energieabgabe zum Zwecke der Förderung von effizienter Energienutzung und Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien erhoben wird, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Abgaben höchstens im Ausmass der zusätzlichen Belastung zu reduzieren.

Dr. Marie-Therese Büsser-Beer

S. Kamm	D. Schloeth	E. Holm	Dr. U. Talib-Benz
B. Hunziker Wanner	V. Püntener-Bugmann	M. Ott	H. Fahrni
D. Vischer	B. Gschwind	L. Waldner	Th. Büchi
H. Müller	P. Förtsch	F. Müller	T. Baggenstos
G. Petri			

#### Begründung:

Das Programm Energie 2000 verlangt für den Energieverbrauch eine Stabilisierung und anschliessende Senkung und eine Zunahme der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Diese Grundsätze sollen im Energierecht des Kantons Zürich klarer festgeschrieben werden. Zudem soll die Förderung von effizienter Energienutzung und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien zur Pflicht werden.

Erneuerbare Energieträger sind auf dem Markt nicht konkurrenzfähig, denn die nicht erneuerbaren Energieträger sind wegen der nicht im Preis internalisierten externen Kosten viel zu billig. Zudem wird in der EU in den nächsten Jahren schrittweise eine Liberalisierung auf dem Strommarkt stattfinden, der sich auch die Schweiz anschliessen wird. Eine vom Bund eingesetzte Expertengruppe kommt in diesem Zusammenhang zum Schluss, dass erneuerbare Energieträger unter den Voraussetzungen einer Liberalisierung des Strommarktes keine Chancen mehr haben werden, weil damit die Energiepreise noch weiter fallen werden. Um die Marktchancen erneuerbarer Energien zu sichern, ist eine Unterstützung durch den Staat notwendig. Dies soll mit zweckgebundenen Abgaben erreicht werden, die den Staatshaushalt nicht belasten. Die heute noch durch den Staat finanzierten Bereiche wie beispielsweise Information und Beratung, Energieplanung, Beiträge an die Nutzung von Holzenergie oder För-

derung von Pilotprojekten würden neu ebenfalls durch die zweckgebundenen Abgaben finanziert. Die Abgabe basierend auf dem Gebäudeversicherungswert ist eine Annäherung an den Verbrauch fossiler Energieträger, der Stromverbrauch kann direkt erfasst und mit einer Abgabe belastet werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Abgaben zu reduzieren, wenn der Bund in der gleichen Richtung legislieren sollte.

Die vorgesehenen zweckgebundenen Abgaben werden der Volkswirtschaft nicht entzogen, sondern umgehend wieder investiert in innovative Produkte. Damit kann dazu beigetragen werden, dass im Kanton Zürich neue Arbeitsplätze in den Bereichen Forschung, Gewerbe und technische Industrie entstehen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in den Paragraphen 2, 3 und 8 werden alle im Kanton Zürich tätigen Energieversorgungsunternehmen in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wärme stärker auf die Ziele des Zweckartikels behaftet, insbesondere auch was die Preissignale der Tarife betrifft. Neu werden im Hinblick auf die Liberalisierung im Energiemarkt auch weitere Unternehmen, an denen Staat und Gemeinden nicht beteiligt sind direkt angesprochen und auf die Ziele verpflichtet.